



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1986

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	3. 6. 1986	Dritter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	567
	9. 7. 1986	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1986/87 . . . . .	569
	9. 7. 1986	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1986/87 . . . . .	571
	8. 7. 1986	Nachtrag Nr. 10 zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen . . . . .	574

822

## Dritter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 3. Juni 1986

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 3. Juni 1986 folgende Änderung der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818), in der Fassung des Ersten und Zweiten Nachtrags zur Satzung (GV. NW. 1981 S. 536; 1984 S. 464) als Dritten Nachtrag zur Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Satzung

1. § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### „Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet; die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 SGB IV).

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

(4) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.

(5) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 34 des Grundgesetzes. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflicht entsteht. Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadenersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten (§ 42 Absätze 1-3 SGB IV).

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen nach § 11 der Satzung. Für die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den besonderen Ausschüssen nach § 20 der Satzung gelten Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 bis 6 nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Satzung."
2. § 9 der Satzung wird um folgenden 3. Absatz ergänzt:  
 „(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des 30. 9. eines jeden Geschäftsjahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Nach der Neuwahl eines Organs wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30. 9. des folgenden Geschäftsjahres.“
3. In § 13 Ziffer 11 der Satzung tritt an die Stelle des Zitats „§ 8 Abs. 4“ das Zitat „§ 8 Abs. 6“.
4. § 14 Abs. 2 Ziffer 10 der Satzung erhält folgende Fassung:  
 „10. die Kassenordnung nach § 2 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung vom 3. 8. 1981 (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV) zu erlassen.“
5. In § 20 Abs. 3 Satz 3 der Satzung lautet das erste Paragraphenzitat wie folgt:  
 „§ 8 Abs. 1 Satz 1; Absätze 2-6 der Satzung“.
6. In § 22 Abs. 3 letzter Satz der Satzung lautet das Paragraphenzitat wie folgt:  
 „(§§ 665, 666, 769 Abs. 1 RVO)“.
7. § 25 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:  
 „(2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (SVHV), nach der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 3. August 1981 (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981 (SRVwV).“
8. Die Überschrift des Abschnitts VI der Satzung lautet:  
 „Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Erste Hilfe“
9. § 26 der Satzung erhält folgende Fassung:  
 „Grundsätze  
 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.  
 (2) Der Verband hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 546; 708 ff; 769 RVO).“
10. § 29 der Satzung erhält folgende Fassung:  
 „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutzausschuß  
 (1) Die Mitglieder haben Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (ASiG) bezeichneten Aufgaben entsprechend den nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Einsatzzeiten mit Zustimmung des Personal-(Betriebs-)rates schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten.  
 (2) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2 der Satzung) mit mehr als 20 - in Verwaltungen mit mehr als 50 - Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal-(Betriebs-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 RVO). In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren
- und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 5 RVO).
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 719 Abs. 2 RVO).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 719 Abs. 3 RVO). Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten (§ 8 Abs. 1 ASiG).
- (5) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen bestellt sind (§ 719 Abs. 4 Satz 1 RVO). Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten oder, soweit ein solcher vorhanden ist, mit dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 4 Satz 2 RVO).
- (6) In Behörden und Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, ist ein Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:  
 1. dem Leiter der Behörde bzw. des Betriebes oder einen von ihm Beauftragten,  
 2. zwei vom Personal-(Betriebs-)rat bestimmten Personal-(Betriebs-)ratsmitgliedern,  
 3. Betriebsärzten,  
 4. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten.  
 Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten; er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.“
11. Die Überschrift des § 2 des Anhangs zu § 19 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:  
 „Mehrleistungen zum Verletzten- bzw. Übergangsgeld“.
12. § 2 Abs. 1 des Anhangs zu § 19 der Satzung erhält folgende Fassung:  
 „(1) Bezieher von Verletzten- bzw. Übergangsgeld erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Regelleistung in Geld und dem Verdienstaustausch (Nettolohn).“
13. In § 2 Abs. 3 des Anhangs zu § 19 der Satzung werden vor das Wort „Übergangsgeld“ die Worte „Verletzten- bzw.“ eingefügt.
14. Bei abgekürzter Zitierung von Büchern des Sozialgesetzbuches tritt an die Stelle der bisherigen Schreibweise (Römische Ziffer § ... SGB) die Schreibweise: „§ ... SGB Römische Ziffer“.

## Artikel II

## Inkrafttreten

Artikel I tritt mit dem ersten Tag des auf seine öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Münster, den 3. Juni 1986

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung

Dr. Gronwald

Der Vorsitzende des  
Vorstands

Blechschmidt

**Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 3. Juni 1986 beschlossene Dritte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gem. IV § 34 Abs. 1 SGB i. V. m. den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Juli 1986  
II A 2 - 3211.3.2 -

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Broede

- GV. NW. 1986 S. 567.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die  
zentrale Vergabe von Studienplätzen an  
Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das  
Wintersemester 1986/87**

Vom 9. Juli 1986

Aufgrund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Wintersemester 1986/87 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren

nach den Vorschriften des § 48 der Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 512), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende Studiengänge an den Universitäten - Gesamthochschulen - antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge wird die Zahl der im Wintersemester 1986/87 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Studienorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

(3) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1986

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 9. Juli 1986 (GV. NW. S. 569)

Studiengang	Studienort	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Hagen		FH Köln		FH Lippe		FH Münster		FH Niederrh.		U-GH Paderborn											
		Aachen	Jülich	Bielefeld	Münster	Bochum	Castelnkirchen	FH Dortmund	FH Düsseldorf	Hagen	Iserlohn	Köln	Querenbach	FH F. Bibl.- und Dolm.-wesen Köln	Lippe	Datold	Münster	Steinfurt	Krefeld	Münsterlandbach	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Paderborn	Hörter	Meschede	Sorst.	U-GH-Siegen	U-GH-Muppertal	
Architektur	A	130			53	79		140	107	83		180			70	174						140		80				99	6
Fotogrammetrie	A											119																	
Allgemeine Informatik	A							60				20																	
Techn. Informatik	A							70				30																	
Innenarchitektur	A								88					144														41	
Landbau	A																											86	
Landespflege	A																				72		80						
Lebensmitteltechnologie	A												100																
Maschinenbau/ Fahrzeugtechnik	A										128																		
Maschinenbau/ Landmaschinenbau	A										71																		
Öffentliches Bibliotheks- wesen	A												118																
Produktdesign	A	33		81				46	13						33		68											53	
Textil- und Bekleidungs- technik/Bekleidungs- technik	A																	160											
Textil- und Bekleidungs- technik/Textiltechnik	A																	110											
Übersetzen und Dolmetschen	A										252																		
Versorgungstechnik	A						80				111					160													
Visuelle Kommunikation/ Foto/Video-Design	A			39				59																					
Visuelle Kommunikation/ Grafik-Design	A	61		59				49	116		32				78		55												
Wirtschaftsinformatik	A							40			50																		
Informatik *	A																						70						
Lebensmittelchemie *	A																											13	
Psychologie *	A																											32	

Elektrotechnik	V	214	189	114	122	188	233	104		276	93		111		102	196									132	79		
Maschinenbau	V	110	186	157	99	139	191		123	133	68		63		117	80									89	95		150
Sozialarbeit	V		62			134	166	56		90				90			101		76									76
Sozialpädagogik	V		62			116	183	47		97				90			100		78									86
Wirtschaft	V	145	143	154		126	86			210					174		141											

- FH = Fachhochschule
- U-GH = Universität - Gesamthochschule -
- A = Auswahlverfahren
- V = Verteilungsverfahren
- . = Integrierter Studiengang

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die  
von einem Verfahren der Zentralstelle für die  
Vergabe von Studienplätzen erfaßten  
Studiengänge an den wissenschaftlichen  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für  
das Wintersemester 1986/87**

Vom 9. Juli 1986

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

- Anlage 1** Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Geologie, Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlage 2 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Wintersemester 1986/87 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung und § 1 der Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 512), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Zahl der im Wintersemester 1986/87 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b VergabeVO NW werden bei den in Anlage 2 Buchstabe b aufgeführten Studiengängen 6 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium abgezogen.

(4) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

(5) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

Soweit sich die der Festsetzung nach § 2 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1986

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1986 (GV. NW. S. 571)  
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem  
Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)

Studiengang	Studienort	Abkürzungen:												
		TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U -GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U -GH- Paderborn	U -GH- Siegen	U -GH- Muppertal
Agrarwissenschaft	A				359									
Architektur	A	273				109								
Biologie	A	83	136	190	152		167		199		163			
Geologie	A	42		38	71				34		47			
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A				161									
Lebensmittelchemie	A				10						36			13
Medizin	B	400		562	196		330	252	277		246			
Pharmazie	A				94		59				80			
Psychologie	A		128	138	106		68		138		142			32
Sport	A									255				
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A								69					
Wirtschaftspädagogik	A								35					
Zahnmedizin	B	80			56		58		58		84			
Betriebswirtschaft	V	200	266			173	145	389		279	202	275		
Informatik	V	127			133	195					70			
Rechtswissenschaft	V		399	350	410				428		408			
Vermessungswesen	V	41			140									
Volkswirtschaft	V		66		289	49	145	201		268	68	137		

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1986 (GV. NW S. 571)  
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluss

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	U -GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie	A	16	20	36	50	21	55	37	62
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	A				33				

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studiengang	Studienort	Uni Dortmund	Uni Köln
Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden	A	14	
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen	A	29	26
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen	A		9
Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten	A	37	48
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten	A	51	36
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten	A	53	56
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	A		13
Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten	A	14	
Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten	A	44	29

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule  
Uni = Universität  
U -GH- = Universität - Gesamthochschule -  
A = Allgemeines Auswahlverfahren  
V = Verteilungsverfahren

**Nachtrag Nr. 10**  
zur  
**Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)**  
**über die Verlängerung der Verleihung des**  
**Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener**  
**Kreisbahnen**  
Vom 8. Juli 1986

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), verlängere ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – das der Kreiswerke Heinsberg GmbH in 5130 Geilenkirchen verliehene Recht zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Geilenkirchener Kreisbahnen in dem derzeit bestehenden Umfange – mit Ausnahme des Abschnittes von Langbroich-Schierwaldenrath bis Tüddern –

bis zum 31. Dezember 2018.

Düsseldorf, den 8. Juli 1986

Der Minister  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Hilker

– GV. NW. 1986 S. 574.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359